VERORDNUNG (EWG) Nr. 584/91 DER KOMMISSION

vom 11. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des 1991 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der 1991 geltende Richtplafond für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf Einfuhren von backfähigem Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 262/91 [4], festgesetzt.

Die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, am 4. Februar 1991 mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien beziehen sich insgesamt auf eine weit über den genannten Richtplafond hinausgehende Menge. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 312/91 der Kommission vom 8. Februar 1991 über die am 4. Februar 1991 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Weichweizen in Spanien [6] wurden deshalb Sondermaßnahmen erlassen.

In Spanien ist der Markt für backfähigen Weichweizen derzeit durch ein im Vergleich zum Bedarf zu geringes Angebot gekennzeichnet. Um die normale Versorgung des Marktes sicherzustellen, sollte deshalb der betreffende Richtplafond für das laufende Wirtschaftsjahr erhöht werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 wird die Zahl „402 000" durch die Zahl „452 000" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 312/91 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die nach ihrem Inkrafttreten gestellten Lizenzanträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1991, S. 109.
(5) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 16.